

LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 6

6. Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, Vorladung, Gewahrsam

Standardmaßnahmen

Neben der Generalklausel sieht das Polizeigesetz Ermächtigungen für polizeiliche Einzelmaßnahmen vor, die besondere Tatbestandsvoraussetzungen haben und die bestimmte polizeiliche Maßnahmen abschließend regeln. Diese sog. Standardmaßnahmen – Einzelmaßnahmen nach der Terminologie des Polizeigesetzes – sind oftmals Verwaltungsakte. Zu den polizeilichen Standardmaßnahmen gehören neben den §§ 26-36 PolG auch die Maßnahmen der Datenerhebung (§§ 19-25 PolG) und der Datenverarbeitung (§§ 37-48a PolG). Sehen Spezialgesetze entsprechende Maßnahmen vor, gehen diese Bestimmungen den Standardmaßnahmen des Polizeigesetzes grundsätzlich vor.

Novelle des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz von Baden-Württemberg ist mit Gesetz vom 18. November 2008 novelliert worden, um extremistischer und terroristisch motivierter Gewalt effektiver begegnen zu können. Gegenstand der Änderung sind die Ausweitung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum (§ 21 PolG), die Bewegungsverfolgung von verdächtigen Personen (§ 22 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 PolG), die Erhebung von Telekommunikations-Verkehrsdaten (§ 23a PolG), die erweiterte gezielte Kontrollen von Personen und Fahrzeugen (§ 25 PolG), die Wohnraumüberwachung (§ 23 PolG), die erweiterte Beschlagnahme von Vermögenswerten (§ 33 PolG) und die Erzwingung von Aussagen (§ 20 Abs. 1 PolG). Das Abhören von Telefongesprächen und anderer Telekommunikation ist demgegenüber im Rahmen der präventiv-polizeilichen Aufgaben auch weiterhin nicht vorgesehen. Darüber hinaus wurde durch die Novelle der Platzverweis, das Aufenthaltsverbot und der Wohnungsverweis als Standardmaßnahme (§ 27a PolG) eingeführt und der Schutz von Berufsgeheimnisträger und anderen zeugnis- und auskunftsverweigerungsberechtigten Personen verbessert (§ 9a PolG).

Identitätsfeststellung

Die Personenfeststellung nach § 26 I u. II PolG ist ein polizeilicher Eingriffsakt, der eine gesetzliche Ermächtigung voraussetzt. § 20 I PolG sieht eine Identitätsfeststellung im Rahmen der polizeilichen Befragung vor, die eine eigenständige Ermächtigung bildet. Die Personenfeststellung ist die Feststellung der Identität einer Person durch Ermittlung ihrer wichtigsten Personalien, den sog. Grunddaten. Der Katalog des § 26 I PolG sieht verschiedene Tatbestände der Personenfeststellung vor. Sie darf zur Abwehr einer konkreten Gefahr (Nr. 1), an gefährlichen oder „verufenen“ Orten (Nr. 2), in unmittelbarer Nähe besonders gefährdeter Objekte (Nr. 3) und zu Fahndungszwecken (Nr. 4-6) vorgenommen werden. § 26 II PolG legt fest, welche Maßnahmen zur Feststellung der Identität angeordnet werden dürfen. Die Bestimmung wird durch den Identitätsgewahrsam gemäß § 28 I Nr. 3 PolG, die Personendurchsuchung nach § 29 II PolG und erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 36 I Nr. 1 PolG ergänzt. Maßnahmen nach § 36 I Nr. 1 PolG kommen nur in Betracht, wenn eine Identitätsfeststellung nach § 26 PolG nicht zuverlässig durchgeführt werden kann. Maßnahmen nach § 36 I Nr. 1 PolG haben wiederum gegenüber einem Identitätsgewahrsam nach § 28 I Nr. 3 PolG eine geringere Eingriffsintensität und sind aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorrangig anzuwenden.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

§ 36 PolG steht in engem Zusammenhang mit § 81b StPO. § 81b Alt. 2 StPO ist keine Regelung im Bereich der Strafverfolgung, sondern eine Ermächtigung zu Maßnahmen der Strafverfolgungsvorsorge. Während § 81b Alt. 1 StPO mit der ausdrücklichen Benennung der tatbestandlichen Voraussetzung „für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens“ der Strafverfolgung dient, soll die Ermächtigung in § 81b Alt. 2 StPO der zukünftigen Durchführung der Strafverfolgung für mögliche spätere oder später bekannt werdende Straftaten dienen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten ist unmittelbar der Befugnis für die konkurrierende Gesetzgebung in Art. 74 I Nr. 1 GG zu entnehmen, denn die dortige Zuständigkeitsbeschreibung für „das Strafrecht und den Strafvollzug“ sowie das „gerichtliche Verfahren“ enthält keine Einschränkung dahin, dass Maßnahmen, die sich auf zukünftige Strafverfahren beziehen, von der Zuweisung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nicht erfasst sein sollen.

Aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts geht § 81b StPO gegenüber § 36 PolG vor. Dennoch verbleibt für die polizeirechtliche Bestimmung ein Anwendungsbereich. Während auf § 81b StPO nur Maßnahmen gegenüber dem „Beschuldigten“ gestützt werden können, spricht § 36 PolG vom „Betroffenen“. § 36 I Nr. 2 PolG erfasst daher auch den Schuldunfähigen und denjenigen, dessen Beschuldigteneigenschaft aufgrund einer Verfahrenseinstellung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung entfallen ist.

Die tatsächliche Durchführung setzt eine entsprechende polizeiliche Anordnung der Maßnahme durch den Polizeivollzugsdienst voraus, die als belastender Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Die Polizeibehörde kann den Polizeivollzugsdienst hierzu nach § 74 PolG anweisen.

Vorladung

Auch die Vorladung ist ein belastender Verwaltungsakt, der eine gesetzliche Ermächtigung voraussetzt. Unter einer Vorladung i.S.d. § 27 PolG ist die an eine bestimmte Person gerichtete Aufforderung der Polizei zu verstehen, an einem näher bezeichneten Ort zu erscheinen, um befragt, vernommen oder erkennungsdienstlich behandelt zu werden, und bis zu deren Erledigung dort zu verweilen. § 27 PolG steht daher in engem Zusammenhang mit §§ 20 I, 27 I-III, 35 und 36 PolG. Die Bestimmung gilt nur für den Bereich der Gefahrenabwehr. Als Verwaltungsakt mit vollstreckbarem Inhalt kann die Vorladung auch zwangsweise durchgesetzt werden. Für die Vollstreckung sieht § 27 III PolG gegenüber dem LVwVG jedoch besondere Anforderungen vor.

Gewahrsam

Der Gewahrsam nach § 28 PolG ist eine Freiheitsentziehung zur Gefahrenabwehr, die den besonderen Anforderungen der Art. 2 II 2 GG und Art. 104 GG entsprechen muss. Ein Gewahrsam liegt dann vor, wenn jemand nicht nur kurzfristig an einem bestimmten, eng umgrenzten Ort festgehalten und dadurch am Gebrauch seiner körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert wird. Ein kurzfristiges Anhalten oder Festhalten – etwa bei der Befragung, der Personenfeststellung, der Vorladung oder der Durchsuchung von Personen – ist nicht als Gewahrsam zu qualifizieren. Es handelt sich dann um Freiheitsbeschränkungen, die von den einschlägigen Ermächtigungen bereits gedeckt sind – und nicht um Freiheitsentziehungen im Sinne des Art. 104 GG.